



HVBG

HVBG-Info 16/2001 vom 15.06.2001, S. 1531 - 1534, DOK 431

Keine Auszahlung einer Krankengeldspitze nach einem Arbeitsunfall eines freiwillig unfallversicherten Unternehmers - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 05.04.2001 - L 5 KR 114/00

Keine Auszahlung einer Krankengeldspitze (Differenzbetrag zum niedrigen Verletztengeld) nach einem Arbeitsunfall eines freiwillig unfallversicherten Unternehmers (§§ 11 Abs. 4, 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V; Art. 3 Abs. 1 GG); hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 05.04.2001 - L 5 KR 114/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 1 KR 13/01 R - wird berichtet.) Unter besonderem Hinweis auf seine Entscheidung vom 09.11.2000 - L 5 KR 39/99 - (= HVBG-INFO 2001, 854-857) hat das LSG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 05.04.2001 - L 5 KR 114/00 - unter Abgrenzung zum BSG-Urteil vom 23.11.1995 - 1 RK 13/94 - (= HVBG-INFO 1996, 563-568) erneut festgestellt, der Leistungsausschluss des § 11 Abs. 4 SGB V sei umfassend. Er betreffe sämtliche Leistungen, die ihre Grundlage in einem UV-Versicherungsfall fänden.

Orientierungssatz zum LSG-Urteil vom 05.04.2001 - L 5 KR 114/00 -: Die Verneinung des Anspruchs auf den Krankengeld-Spitzbetrag für freiwillig oder satzungsgemäß in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Unternehmer bei einer durch Arbeitsunfall bedingten Arbeitsunfähigkeit verstößt nach dem 1.1.1997 nicht gegen höherrangiges Recht.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um den Krankengeld-Spitzbetrag.

Der 1946 geborene Kläger ist selbständig als Fuhrunternehmer erwerbstätig und bei der Beklagten freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) in der Versicherungsklasse F11 4 00 versichert mit einem Anspruch auf kalendertägliches Krankengeld in Höhe von 143,50 DM ab dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit; der Beitragsbemessung liegt ein Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde. Bei der Beigeladenen ist er in der gesetzlichen Unfallversicherung (gUV) als Unternehmer mit einer Versicherungssumme in Höhe von 39.000,-- DM als Jahresarbeitsverdienst (JAV) pflichtversichert; von der Möglichkeit der freiwilligen Zusatzversicherung bis zu einem JAV in Höhe von 120.000,-- DM hat er keinen Gebrauch gemacht. Wegen der Folgen eines am 16.1.1997 erlittenen Arbeitsunfalls war der Kläger jedenfalls bis zur Ansprucherschöpfung am 15.7.1998 arbeitsunfähig erkrankt. Er bezog zu Lasten der Beigeladenen Verletztengeld aus der gUV in Höhe von zunächst 86,67 DM, nach

der zum 16.1.1998 erfolgten Dynamisierung in Höhe von 87,94 DM. Im Zeitraum vom 16.3. bis 5.4.1998 wurde aufgrund einer Belastungserprobung nur ein gemindertetes Verletztengeld - bis zum 29.3.1998 in Höhe von 43,34 DM, ab 30.3.1994 in Höhe von 21,67 DM - gezahlt; für die Zeit vom 6.4. bis zum 13.4.1998 wurde wegen der vollschichtigen Tätigkeit des Klägers kein Verletztengeld ausgezahlt.

Den Antrag des Klägers, ihm für die Zeit vom 6.2.1997 bis zum 15.7.1998 den Differenzbetrag zwischen dem Verletztengeld und dem Krankengeld auszuzahlen, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15.6.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 6.11.1998 ab. Zur Begründung verwies die Beklagte auf § 49 Abs 1 Nr 3a Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V), wonach der Anspruch auf Krankengeld ruhe, solange der Versicherte Verletztengeld beziehe.

Die hiergegen am 2.12.1998 erhobene Klage hat das Sozialgericht Koblenz (SG) mit Urteil vom 22.9.2000 abgewiesen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, die Regelung des § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V sei eindeutig, das Fehlen des Wortes "soweit" beruhe nicht auf einem Versehen, sondern auf einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung. Hiergegen bestünden keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Gegen das am 19.10.2000 zugestellte Urteil hat der Kläger am 3.11.2000 Berufung eingelegt.

Er ist der Auffassung, die Formulierung des § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V idF ab 1.1.1997 habe die Versicherten mit Anspruch auf Verletztengeld aus der gUV für den Fall eines gleichzeitig bestehenden höheren Krankengeldanspruchs nicht benachteiligen sollen. In dem Wort "solange" sei zugleich die Bedeutung "soweit" enthalten. Habe der Gesetzgeber aber tatsächlich das Ziel verfolgt, den Krankengeld-Spitzbetrag für die Dauer der Verletztengeldzahlung auszuschließen, so sei die Vorschrift mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar. Unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes des Art 3 GG dürfe ein Krankenversicherter, der zusätzlich unfallversichert sei, insgesamt nicht weniger an Geldleistungen erhalten, als ein nur Krankenversicherter. Dies habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits zum seinerzeit geltenden § 183 Abs 6 Reichsversicherungsordnung (RVO) festgestellt. Auch das Bundessozialgericht (BSG) habe nach Inkrafttreten des grundsätzlichen Leistungsausschlusses nach § 11 Abs 4 SGB V entschieden, dass das Krankengeld aus Anlass eines Arbeitsunfalls nur in Höhe des Verletztengeldes ruhe. Sein zu §§ 11 Abs 4, 49 Abs 1 Nr 3 SGB V idF bis zum 31.12.1996 ergangenes Urteil sei vom Grundgedanken her auch auf den zum 1.1.1997 in Kraft getretenen § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V anwendbar.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 22.9.2000 und den Bescheid der Beklagten vom 15.6.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 6.11.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit vom 6.2.1997 bis zum 15.7.1998 den Differenzbetrag zwischen dem Verletztengeld und dem Krankengeld zu zahlen,
hilfsweise,
die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Revision zuzulassen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Der Akteninhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Auszahlung des Differenzbetrages zwischen dem Verletztengeld und dem (höheren) Krankengeld, da dies durch § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V ausgeschlossen ist.

Nach § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V idF des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes vom 7.8.1996 (BGBl I 1254) ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange der Versicherte Verletztengeld bezieht. Die Vorschrift ist am 1.1.1997 in Kraft getreten und bestimmt für das Krankengeld ausdrücklich, was sich bereits aus dem Wortlaut des § 11 Abs 4 SGB V ergibt, wonach auf Leistungen der gKV kein Anspruch besteht, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gUV zu erbringen sind. Nach der Gesetzesbegründung zu § 49 Nr 3a SGB V soll durch diese Norm, die im Unterschied etwa zu anderen Fällen des § 49 Abs 1 SGB V keine Begrenzung der Ruhenswirkung auf die Höhe der konkurrierenden Leistung enthält, klargestellt werden, dass bei höherem Krankengeld der Differenzbetrag zwischen dieser Leistung und dem niedrigeren Verletztengeld nicht zu zahlen ist. Da die Berechnungsgrundlagen für die Höhe des Krankengeldes und des Verletztengeldes gleich seien, könnten die in der gKV freiwillig versicherten Unternehmer durch ihrem Einkommen entsprechende Beitragszahlung zur gUV Nachteile bei der Höhe des Verletztengeldes vermeiden (vgl BT-Drucks 13/2204 S 124).

Die Verneinung des Anspruchs auf den Krankengeld-Spitzbetrag für freiwillig oder satzungsgemäß in der gUV versicherte Unternehmer bei einer durch Arbeitsunfall bedingten Arbeitsunfähigkeit verstößt jedenfalls nach dem 1.1.1997 nicht gegen höherrangiges Recht, wie der Senat bereits durch Urteil vom 9.11.2000 (L 5 KR 39/99, rechtskräftig) entschieden hat. Ein Verstoß gegen verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen liegt nämlich nicht vor, wenn eine verfassungskonforme Rechtsauslegung möglich ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Das BSG hat bereits in seiner Entscheidung vom 23.11.1995 (1 RK 13/94, NZS 1996, 284) darauf hingewiesen, dass die verfassungswidrige Benachteiligung gleichzeitig in der gKV und der gUV versicherter Unternehmer gegenüber nur in der gKV versicherten Unternehmern auf zweierlei Weise beseitigt werden kann: Entweder wird der in § 11 Abs 4 SGB V enthaltene Ausschluss des Krankengeldanspruchs auf die Höhe des aus der Unfallversicherung geschuldeten Verletztengeldes beschränkt oder der Ausschluss wird so erweitert, dass er auch Unfälle und Krankheiten bei der Tätigkeit von Personen erfasst, die nicht unfallversichert sind. Das BSG ist von der erstgenannten engen Auslegung ausgegangen. Diese Auslegung verstößt jedoch nach dem 1.1.1997 gegen den Wortlaut des § 49 Abs 1 Nr. 3a SGB V, da danach das Krankengeld ruht, solange Versicherte Verletztengeld beziehen. Mit der Einfügung von § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V hat der Gesetzgeber bewusst klargestellt, dass durch die ab 1.1.1991 (Art 79 Abs 1 Gesundheitsreformgesetz - GRG - vom 20.12.1988, BGBl I S 2477) geltende Vorschrift des § 11 Abs 4 SGB V auch Ansprüche solcher Personen gegen die gKV ausgeschlossen sind, die einen

Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, ohne unfallversichert zu sein. Der Leistungsausschluss des § 11 Abs 4 SGB V ist somit in einem umfassenden Sinn auszulegen. Er betrifft sämtliche Leistungen, die ihre Grundlage in einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der gUV finden. Unerheblich ist, ob die gUV im konkreten Fall Leistungen erbringt oder zu erbringen hat. Nach dieser Auslegung des § 11 Abs 4 SGB V liegt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen den genannten Personengruppen nicht vor.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des BVerfG vom 9.11.1988 (1 BVL 22/84 ua, BVerfGE 79, 87 ff). Danach war die Regelung des § 183 Abs 6 RVO nicht mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar, soweit der Bezug von Verletztengeld aus der gUV das Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld aus der gKV auch insoweit bewirkte, als dieses höher war. Die Unvereinbarkeit der zur Prüfung gestellten Regelung mit Art 3 Abs 1 GG hat das BVerfG daraus abgeleitet, dass der Selbständige, der nur in der gKV freiwillig versichert sei, nicht dagegen in der gUV, bei einer durch einen Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit das volle, seinen tatsächlichen Einkünften entsprechende Krankengeld erhalte. Der zugleich in der gUV satzungsmäßig oder freiwillig versicherte Selbständige werde dann, wenn der Unfallversicherungsträger die Heilbehandlung übernehme, auf das möglicherweise sehr viel niedrigere Verletztengeld verwiesen. Das BVerfG hat also darauf abgestellt, dass die Ungleichheit nach der damaligen Regelung vor allem dadurch entstand, dass nur dann, wenn der Träger der gUV Heilbehandlung und die Zahlung des Verletztengeldes übernahm, der Spitzbetrag wegfiel, während immer dann, wenn der Verletzte in der Behandlung der gKV verblieb und nicht in die Heilbehandlung durch den Träger der gUV übernommen wurde, der Krankengeld-Spitzbetrag zu zahlen war. Diese Konstellation kann sich jedoch nach der gebotenen verfassungskonformen Auslegung des § 11 Abs 4 SGB V nicht mehr ergeben. Nunmehr hat der in der gUV Versicherte, gleichgültig ob er gesetzlich oder freiwillig versichert ist, bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit grundsätzlich überhaupt keinen Anspruch auf Leistungen aus Anlass dieser Versicherungsfälle gegen die gKV (vgl Krasney, BKK 1997, 345; aA: Waltermann/Grohmann, SGB 1997, 97; KassKomm/Höfler § 11 SGB V Rz 12).

Der Gesetzgeber ist mit § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V den Vorgaben des BVerfG nachgekommen, das in der Entscheidung vom 9.12.1988 (aaO) ausgeführt hat, eine Ruhensbestimmung sei mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar, wenn es um die Vermeidung eines Doppelbezugs von Leistungen gleicher Zweckbestimmung gehe. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Berechnungsmodalitäten der Leistungen in allen Einzelheiten übereinstimmen und die Ansprüche in ihrer Höhe deckungsgleich seien. Es sei verfassungsrechtlich nicht geboten, die jeweils höchste Leistung uneingeschränkt zu gewähren. Es genüge, wenn eine anderweitige soziale Absicherung bestehe, die der zum Ruhen gebrachten Leistung adäquat sei. Die durch die beanstandete Norm hervorgerufene Ungleichbehandlung könne durch Änderung gesetzlicher Vorschriften - wie die Entlastung der Krankenkassen vom Risiko des Arbeitsunfalls - beseitigt werden.

Vorliegend war der Kläger durch die Gewährung des Verletztengeldes gegen die Folgen des Arbeitsunfalls sozial abgesichert. Diese Leistung ist dem Krankengeld adäquat, da sie unter den gleichen Voraussetzungen wie das Krankengeld gewährt wird. Auf den Umstand, dass das Krankengeld, wäre die Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht durch einen Arbeitsunfall, sondern eine sonstige Erkrankung hervorgerufen worden, höher als das Verletztengeld gewesen wäre,

kommt es nicht an. Es wäre Sache des Klägers gewesen, diesen Nachteil durch Wahl einer höheren Versicherungssumme (§ 41 der Satzung der Beigeladenen) zu vermeiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision hat der Senat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.